

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 j Berlin, den 15. August 3952

Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
7.8.52	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks	710

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks.

Vom 7. August 1952

In Ergänzung des Gesetzes vom 6. -September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und in Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (G31. S. 483) folgendes verordnet:

§ 1

Festsetzung der Handwerksteuer für Mälzer

(1) Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt für Mälzer in

Ortsklasse		
I	II	III
DM	DM	DM
600,-	540,-	433,—

(2) Die Handwerksteuer für Mälzer ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif zu berechnen.

§ 2

Herabsetzung von Handwerksteuer-Grundbeträgen

(1) Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt in

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
für Messerschmiede •••	580,—	520,—	472,—
„ Herrenschnneider •••	520,-	472,—	420,—
„ Damenschneiderinnen	336,-	306,-	276,—
„ Lohnmüller.....	336,—	292,—	292,—

(2) Für Herren- und Damenfriseur gelte die Bestimmungen der Anlage A, Abschn. II, des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks.

§ 3

Handwerksteuer-Tarife

(i) Die Handwerksteuer-Zuschläge für Augenoptiker, Optiker, Optikmechaniker, Müller und der

Handwerksteuer-Tarif für Brauer sind nach den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Tarifen zu berechnen.

(2) Der Handwerksteuer-Zuschlag auf die Brutto-lohnsumme für Kürschner ist nach Anlage B II, Tarif B II Nr. 7 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks zu berechnen. Der Handwerksteuer-Zuschlag auf den Materialeinsatz ist mit 4% des 5000,— DM übersteigenden Materialeinsatzes zu berechnen.

§ 4

Berechnung der Jahresbruttolohnsumme

Zur Jahresbruttolohnsumme gehören auch Vergütungen, die der Handwerker an Personen zahlt, die für seinen Handwerksbetrieb tätig sind, jedoch zu ihm in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Diese Regelung gilt nicht für die Ehefrau des Handwerksmeisters.

§ 5

Verfeinerte Tarife

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, aus den Grundtarifen der Anlagen 2 bis 4 verfeinerte Tarife abzuleiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft, mit Ausnahme des Handwerksteuer-Tarifes für Mälzer (§ 1), der ab 1. Januar 1950 anzuwenden ist, und mit Ausnahme des Tarifes der Handwerksteuer-Zuschläge für Augenoptiker (§ 3 Abs. 1), der mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten